

Klausur - 066 - StR IIA. Gutachten

Die Revision hätte Aussicht auf Erfolg, wenn sie zulässig und begründet wäre.

I. Zunächst müssen die Zulässigkeitsvoraussetzungen gegeben sein.

1. Hierfür müsste die Revision statthaft sein. Die Statthaftigkeit richtet sich nach § 333 StPO iVm § 335 StPO. Demnach ist die Revision nicht nur in den Fällen des § 333 StPO statthaft, sondern auch gegen Urteile, gegen die die Berufung zulässig ist. Dies ist vorliegend der Fall, da gegen Urteile des Amtsgerichts durch den Strafnichter die Berufung eingelegt werden kann, § 312 StPO.

2. Dr. Schwem müsste die Revision auch wirksam mit dem Schreiben ans Amtsgericht Hamburg eingelegt haben. Rechtsmittelverzicht ist gem. § 296 I StPO der Beschuldigte. Gem. § 297 StPO wenn die Einlegung jedoch, wie vorliegend, durch den Verteidiger erfolgt.

3. Ferner ist auch eine Begründung gegeben,

indem der Angeklagte zu einer Geldstrafe verurteilt werden ist.

4. Außerdem müsste die Einlegensfrist des § 341 I StPO gewahrt worden sein. Demnach muss die ~~Frst~~<sup>Revision</sup> binnen einer Woche nach Verkündung des Urteils eingeleitet werden. Das Urteil wurde am 16.09.2016, einem Freitag verkündet, <sup>dem</sup> 23.09.2016, so dass die Frist am Freitag darauf, um Mitternacht abläuft, § 43 I StPO. Dr. Schwan hat die Revision mit Schreiben vom 23.09.2016 beim Amtsgericht Hamburg, also dem nach § 341 I StPO zuständigen Gericht, eingeleitet. Allerdings erfolgt die Einlegung am 23.09.16 zunächst nur verbal per Fax, sodass fraglich ist, ob das Schriftformerfordernis des § 341 I StPO gewahrt ist. Vorliegend wurde jedoch das Original mit ordnungsgemäßer Unterschrift versehen, so dass wurde das Original ebenfalls zum Gericht gesandt. Mit ihm ist auch das Schriftformerfordernis gewahrt. Die Revision wurde unter Wahrung der Vorgaben des § 341 I StPO eingeleitet.

5. Auch die Revisionsbegründungsfrist muss noch gewahrt werden können, § 345 I-III

Demnach beträgt die Frist einen Monat ab Ablauf der Einlegfrist. Die Einlegfrist ist am 23.09.2016 abgelaufen, sodann die Begründungsfrist am 23.10.2016 bzw. weil es sich um einen Sonntag handelt am darauffolgenden Montag, dem 24.10.16 abläuft, § 43 I, II StPO.

Mithin verbleibt am 14.10.2016 noch ausstehend nur die Revisionsbegründung. Bei der zu fertigenden Revisionsbegründung ist zu beachten, dass sie in einem von dem Verurteilten zu unterzeichnenden Schriftsatz oder dem Protokoll der Geschäftsverhandlung erfolgen muss, § 545 II StPO.

6. Fraglich ist jedoch, ob dem Rechtsmittel der Revision entsprochen, da der Angeklagte möglicherweise auf Rechtsmittel verzichtet hat, § 502 I 1 StPO.

Zulässig ist der Verzicht, sobald und solange Rechtsmittel eingelegt werden können. Die Form des Verzichts richtet sich nach der Form der Rechtsmittelinlegung. Daher kann er auch in der Hauptverhandlung im Protokoll erteilt werden.

Vorliegend hat der Angeklagte erst im Anschluss an die Hauptverhandlung auf dem Gang gegenüber dem Vorsitzenden erklärt, dass das Rechtsmittel zu verzichten. Ein solcher

Verzicht genügt jedoch nicht den Formvorschriften des § 341 I StPO, wenn er unbeachtlich ist.

7. Mithin ~~taun~~ ist die Revision zulässig sofern sie noch form- und instanzmäßig begründet wird.

II. Ferner müsste die Revision begründet sein. Das wäre der Fall, wenn die Verfahrensverstöße nicht beachtet werden können oder die Verfahrens- oder Sachverhalte erheben werden kann.

1. Zunächst ist zu prüfen, ob die Sachen des Gerichts von Amts wegen zu prüfen sind.

a. Vergegenwärtigt man sich den Strafprozessordnungsverstoß, so ist zu prüfen, da es sich sowohl bei der Suchverletzung gem. § 303 StGB als auch bei der Beleidigung gem. § 185 StGB um Verbrechen auf Amtsvergehen handelt.

Für die Beleidigung ist gem. § 194 I StGB ein Strafprozessordnungsverstoß erforderlich. Die Strafprozessordnung regelt sich nach §§ 77ff. StGB. Zunächst stellt der Senat Eichhorn

Unken Strafantrag. Fraglich ist, ob er  
 in der Hauptverhandlung am 16.03.16  
 dies noch wirksam nachholen konnte.  
 Als Geschädigter der Beleidigung war er  
 nach § 77 I StGB antragsberechtigt.  
 Die Antragsfrist richtet sich gem. § 77b StGB  
 nach dem Zeitpunkt ab dem der Beschädigte  
 von der Person des Täters Kenntnis erlangt,  
 § 77b II StGB, und beträgt dann  
 3 Monate, § 77b I StGB. Verhängungswort  
 der Geschädigte blieb im Tatzeitpunkt  
 am 14.06.2016, wo der Täter war, mitkul-  
 lisch die Frist am 14.09.2016, einem  
 Mittwoch, ab. Mithin konnte der  
 Antrag nicht mehr wirksam gestellt  
 werden. Die Beleidigung war daher  
 nicht verfolgbar.

Fraglich ist, ob die Sachbeschädigung  
 gem. § 303 StGB verfolgbar war, bei der  
 es sich gem. § 303c StGB ebenfalls  
 um ein Antragsdelikt handelt. Unklar  
 erlebte die Geschädigte keinen Antrags-  
 stellen zu werden. Anders als bei der  
 Beleidigung kann die Sachbeschädigung  
 jedoch auch bei Vorliegen eines  
 besonderen öffentlichen Interesses verfolgt  
 werden, wenn die Staatsanwaltschaft  
 dies hier prüfen will. Die Annahme eines

Wirdlich?, Dies  
wäre noch  
versteht Wirkung  
werden können.

Sollen öffentlich Internes wurde verkauft  
sukins der Staatsanwaltschaft in der  
Hauptverhandlung ausdrücklich erklärt.  
Dies wäre auch noch realistisch, da  
es sogar im Selbstertrag noch Unklarheit  
erklärt werden kann. Zudem ist die  
Erfüllung auch formlos möglich.  
Mithin könnte die Sachverteilung  
verfolgt werden.

b. Im Übrigen sind keine Verstöße gegen die  
Verfahrensvoraussetzungen ersichtlich.

2. Weiter ist zu prüfen, ob die Verfahrens-  
regeln erhalten werden können. Dies wäre der  
Fall, wenn absolute oder relative  
Revisionsgründe vorliegen.

a. Sofern absolute Revisionsgründe vorliegen  
stellt § 338 StPO die unabweisliche  
Vermutung auf, dass das Urteil auf der  
Verletzung der jeweiligen Verfahrensregeln  
beruht. Daher darf in diesen Fällen  
von der Urteilserückziehung nur abgesehen  
werden, wenn ein Revisionsgrund zureichend  
ausgeschlossen ist.

Vorliegend könnte gegen § 24 ff. StPO als  
absoluter Revisionsgrund i. V. m. § 338 Nr. 5 StPO

verstoßen werden sein. Dies wäre der Fall, wenn das Ablehnungsgesuch zu Unrecht verworfen werden ist.

Der Angeklagte hat gem. § 25 I 1 StPO noch vor Beginn der Vernehmung zu seinen persönlichen Verhältnissen die Ablehnung des Richters beantragt. Dabei wurden auch die Vorschriften zum Verfahren gem. § 26 I, III StPO eingehalten, indem der Angeklagte sein Gesuch bei dem Gericht, dem der Richter angehört, antrug und sich der Richter in der Folge schriftlich äußerte (Anlage zum Protokoll). Zudem erfolgte die Erhebung auch ordnungsgemäß durch einen anderen Richter des Gerichts gem. § 27 III 1 StPO durch Bestellung, vgl. § 28 I StPO.

Fraglich ist jedoch ob der Beschluss auch inhaltlich ordnungsgemäß war, hierzu müsste durch tatsächliche (auch Ablehnungs-)gründe verfahren werden. Gem. § 24 II StPO findet die Ablehnung wegen des Besorgnisses der Befangenheit statt, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit des Richters zu rechtfertigen.

Vertreten ergibt sich aus der einstweiligen Erklärung des Richters, dem der Zeuge Eichenhorn ebenfalls Misstrauen im Vermu-

Vorkommensverein Hamburgs junsten ist.  
 Der Verein besteht aus 350 Mitgliedern  
 und der Richter und der Buzer haben  
 sich bei einer Doktorandenveranstaltung  
 einmal getroffen und unterhalten. Allerdings  
 ergibt sich nach Ansicht aus der dienstlichen  
 Äußerung, dass sich die beiden nicht  
 näher kennen und der Richter sogar  
 nachfragen müsste, woher sich die  
 beiden kennen. Aufgrund der Vereins-  
 gröÙe und der Vereinszugehörigkeit, nämlich  
 die Kommunikation innerhalb junster  
 Berufe ist zudem nicht einschneidend in-  
 wieweit der Richter befragen sein sollte.  
 Andernfalls wäre eine Befragung  
 sehr schnell anzunehmen, da sich viele  
 junsten untereinander zumindest flüchtig  
 kennen. Aufgrund der räumlichen  
 Unabhängigkeit ist jedoch bei einer  
 einer flüchtigen Bekanntschaft nicht  
 davon auszugehen, dass sich der Richter  
 bei einer Entscheidung von dieser leiten  
 lässt. Mit hin lag kein Grund zu § 24 II  
 StPO vor.

Ein absoluter Prezensgrund ist nicht  
 gegeben.

10. Allerdings könnten Relevante Prezens-



prüfen. In § 337 StPO verlegen. Dabei muss das Urteil jeweils auf dem Urteilsverstoß beruhen.

- (1) ~~a)~~ Zunächst kommt ein Verstoß gegen § 57 StPO iVm § 337 StPO in Betracht. Wie sich aus dem Protokoll oder Hauptverhandlung, dem sowohl positive als auch negative Beweiskraft zukommt, ergibt, wurde die Zust. Aufhufus vor ihrer Abgabe nicht gem. § 57 StPO belehrt. Fraglich ist jedoch, ob auf diese Verletzung Revision geschieht werden kann. Die Beschwerde dient allein dem Interesse des ungenügenden Rezens. Mithin kann sich der Angekl. nicht auf die Verletzung berufen.
- (2) ~~b)~~ Ferner könnte ein Verstoß gegen § 243 IV 1 StPO iVm § 337 StPO gegeben sein, in dem zunächst die Mitteilung antröblich, dem keine Verständigung stattgefunden habe. Verlegt wurde die Mitteilung jedoch noch vor Urteilsverkündung, vor Ende der Sitzung nachgeholt.
- (3) ~~c)~~ Allerdings könnte aufgrund der nachgeholtten Mitteilung ein Verstoß gegen § 258 II StPO iVm § 337 StPO gegeben sein. Dem Angekl. wurde nach

der Mitteilung nämlich wörtlich erneut das letzte Wort gewährt.

Der Angeklagte muss als letzter Vortrags-  
 berechtigter sprechen, bevor das Gericht mit  
 der Verlesung beginnt bzw. das Urteil  
 verkündet. Vorliegend wurde jedoch allein  
 eine Nebenmitteilung nach § 243 III StPO  
 protokolliert. Es kam also zu keiner  
 weiteren Verhandlung und damit zu  
 keinem Wechselrecht in die mündliche  
 Verhandlung. Mithin musste verhängend  
 ausnahmsweise wörtlich erneut das letzte  
 Wort gewährt werden, das der Angeklagte  
 dies unmittelbar zuvor hatte.

(4) ~~A~~ Relative Revisionsprüfung kann münden  
 nicht vor.

c) Die Gefahrlosigkeit kann münden nicht  
 entstehen werden.

3. Allerdings kann möglicherweise die Sachfrage  
 erhoben werden. Hier ist zu prüfen ob  
 die Darstellungen in den Urteilsgründen  
 widerspruchsfrei, lückenlos und  
 schlüssig sind, ob die Feststellungen  
 des Urteils die Klarheit tragen und  
 ob die Strafzumessung ordnungsgemäß  
 erfolgt ist.

a. Die Feststellungen des Urteils sind aus sich heraus klar und verständlich und es sind keine Verstöße gegen Denkgesetze zu erkennen. Zudem sind weder <sup>noch</sup> ~~Widersprüche~~ <sup>Widersprüche</sup> ersichtlich. <sup>Somit kann</sup> ~~den~~ die Darstellung nicht erhalten werden.

b. Freilich ist jedoch möglich, dass die Feststellungen des Urteils die Verletzung von Grundrechten verneint, wobei die Verletzung der Grundrechte durch die Tatbestände der Verletzung des Namensrechts nicht zu belegen ist.

(1) Zunächst ist zu prüfen, ob, auch wenn kein Strafantrag vorliegt, die Feststellungen des Urteils den Tatbestand der Verletzung gem. § 185 StGB treffen. Eine Verletzung liegt bei einem Angriff auf die Ehre einer Person durch Kundgabe von Missachtung vor. § 185 StGB setzt also die Äußerung von herabsetzenden Werturteilen voraus oder aber eine ehrenverletzende Tatsachenbehauptung, wenn sie dem Betroffenen gegenüber selbst geäußert wird. Zudem muss sich die Kundgabe der Miss- oder Nichtachtung an die betroffene oder eine dritte Person richten.

\* Allerdings sind die Feststellungen des Urteils nicht lückenfrei. Insbesondere wurde nicht auf die Details bzgl. der Beleidigung eingegangen. Es wurde lediglich festgestellt, dass eine Beleidigung des Geschädigten als "Zigeuner" erfolgt, jedoch ohne die von dem Zeugen erläuterten Hintergründe anzuführen (vgl. S. 3 des Aktenauszugs).

Verligen bezeichnet der Angeklagte den Zeugen Eihorn als „Zeugner“. Dieser Begriff kann jedoch eine Vielzahl von Bedeutungen und Konnotationen haben, die nicht sämtlich beleuchtenden Charakter haben. Aus den Feststellungen des Urteils ergibt sich jedoch nicht, von welchem Hintergrund die Bezeichnung erfolgte. Seltlich aus dem Protokoll der Hauptverhandlung ergibt sich, dass die Äußerung eine Anspielung auf das Verhalten der überlieferten Verhaltensweise der Bevölkerungsgruppe der Roma war, dem die Mutter des Geschädigten zur Last gelegt wurde, wie der Angeklagte wankt. Da sich diese Feststellungen jedoch nicht in den Urteilsgründen befinden, scheidet die Verurteilung wegen Beleidigung bereits am Anfang des objektiven Fallentwurfes.

(2) Ferner ist zu prüfen, ob die Feststellungen in den Urteilsgründen eine Verurteilung wegen Sachbeschädigung gem. § 303 StGB tragen.

Indem der Angeklagte das Bein von einem im Eigentum der Zeugin Wehfuß stehende Stuhl abhat verletzte er die Substanz der Stuhl nicht unerheblich, sondern eine

sehr gut!

Reparatur in Höhe von 240 € erforderlich wurde. Mithin ist der objektive Tatbestand der Sachbeschädigung gem. § 303 I StGB erfüllt. Der Angeklagte wurde auch über die Tatumschuldige Bescheid, indem er auch versäuflich handelte.

Freilich ist jedoch, ob er rechtswertig handelt oder möglicherweise ein Rechtfertigungsgrund vorliegt, der er seitens des Zeugen Eichhorn mit einem Messer bedroht wurde.

Notstand

Verhinderung kommt als Rechtfertigungsgrund der Notwehr gem. § 32 StGB in Betracht. Unter

Notwehr ist gem. § 32 II StGB die Verteidigung zu verstehen, die erforderlich ist, um einem gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von sich oder einem Dritten abzuwenden.

Für die Annahme einer Notwehrlage weist also eine gegenwärtige <sup>stimmlich</sup> ~~rechtmäßige~~ <sup>Gefahr</sup> Angriff erfüllt.

Im Zeitpunkt der Sachbeschädigung wurde der Angeklagte mit einem Messer bedroht, wobei sich der Zeuge bereits auf § 605 4 Messer geworfen hatte und darauf dem Angeklagten „geht endlich das Maul zu stopfen“. Es bestand also die Gefahr einer Rechtswidrigkeit in Form einer Gefahr für Leib und Leben des Angeklagten.

Freilich ist jedoch, ob das ~~Notwehrrecht~~ <sup>Verteidigungsrecht</sup> des Angeklagten aufgrund seiner vorherigen Aussage

In Abgrenzung zur Notwehr kommt der Notstand in Betracht, wenn zur Vermeidung auf ein fremdes Rechtsgut zurückgegriffen wird.

Eine andere Abgrenzungsmöglichkeit war schnell nicht ersichtlich.

und der andauernden weiten Beweiz  
 seinen Anspruch als "Zeugner" einschreibt  
 ist. <sup>im Rahmen der Nebenver</sup> ~~ist~~ wobei von der Beschuldigung  
 demselb unterscheiden, der durch die Provo-  
 kation ein Angriff hervorgerufen werden  
 sollte um dem selbst anzugreifen zu können,  
 als beträchtlich mit Angriffswillen gehandelt  
 wurde.

Das ist verneint jedoch nicht der  
 Feststellung des Urteils entliehen. Denn  
 wäre im Rahmen der <sup>Abwärts</sup> ~~Abwärts~~ dem Ver-  
 wehren des Angeklagten mit zu berücksichtigen.  
 Bei einem Angriff mit einem Messer ist selbst  
 bei provokierendem Verfallhalten, das sich auf  
 mündliche Äußerungen beschränkt jedoch dem  
 Angeklagten weit zumutbar die Gefahr für sein  
 Leib und Leben hinzunehmen. Zudem ergibt  
 sich aus den Feststellungen auch, dass der  
 Angeklagte mit Verletzswillen, also selbstver-  
 wehrungsbedingten handelte.

Mithin ~~war~~ handelte der Angeklagte bei der  
 Sachverdrängung provokativ.

- (3) Aus den Feststellungen des Urteils könnte sich  
 bezüglich die Ehrlichkeit des Tatbestandes  
 der gefährlichen Körperverletzung gem. § 323 I,  
 224 I Nr. 2 Alt. 2 StGB ergeben, indem der  
 Angeklagte den Zeugen Eidharn mit dem

Sachverhalt:  
Es hat  
nicht  
stattgefunden.

Schlusssatz Schluß. Auch hier handelt es  
sich um gerichtsprüfung, allerdings gem. § 32 StGB.  
Wie oben bereits angedeutet stellt dem  
dem prozessualen Verhalten nicht ent-  
gegen, da es nicht allein erfolgt am eine  
Reichengriff hervorheben.  
Mithin kommt auch keine Verurteilung gem.  
§§ 223 I, 224 I Nr. 2 Alt. 2 StGB in Betracht.

c. Freilich ist zu sehen, ob die Strafverurteilung  
ordnungsgemäß erfolgt ist.

- Aufbau:  
1.) Prüfung d.  
Einzelstrafen  
2.) Gesamtstrafe

Zunächst ist die Gesamtstrafbildung nicht ordnungsgemäß erfolgt. Der Täter setzt nur eine  
Gesamtstrafe von 60 Tagen fest, während  
die Gründe eine Gesamtstrafe von 70  
Tagen verlangen. Eine Gesamtstrafe von  
60 Tagen ist dabei gem. § 54 I StGB auch  
nicht möglich, da die Strafe höher sein muss  
als die höchste Einzelstrafe, die beachtlich  
60 Tagen beträgt.

Zudem wurde im Rahmen der Sachverhaltsprüfung  
Strafverfahrens nicht beachtet, dass auf Brennerei  
Brennerei eingeworfen wurde, obwohl dies gerade  
ein Teil des Strafverurteilens ist.

d. Die Sachverhaltsprüfung hat mithin keinen Erfolg  
erfolgt, sodass die Revisionsinstanz weiter

## B. Zweckmäßigkeit

Die Weiterleitung der Revision scheint zweckmäßig, da je nach Beurteilung der Neben- / Nebenstandmihelchen durch das Tatgericht sogar ein Freispruch erfolgen kann.

Zudem ist die Spruchkammer zweckmäßig um eine Instanz hinzu zu gewinnen.

Die Revisionsbegründung sollte bis 25.10.2016 beim Gericht eingereicht sein.

§ 354 I StPO ist ~~nicht~~ einschlägig, da die Feststellungen mit dem Freispruch nicht übereinstimmen müssen.

## C. Antrag

„In der Strafsache gegen Markus Müller, wofür beantragt, das Urteil des Amtsgericht Hamburg (Az: 251 Ds 2300 Js 82/16) vom 16.09.2016 mit seinen Feststellungen aufzuheben und die Sache zur neuen Verhandlung an eine andere Abteilung des Amtsgericht Hamburg zurückzuweisen.“  
den Angeklagten freizusprechen.“



## Bewertung

Eine überaus gute Leistung. Die wichtigsten Probleme werden gesehen und nicht nur verstanden, sondern präzise und treffend gelöst. Zu lediglich kleineren Beanstandungen vgl. die Punktbewertungen.

## Insgesamt

sehr gut  
(16 Punkte)

]